

**Stadt Dornhan**  
**Landkreis Rottweil**

**SATZUNG**

**über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit**

Aufgrund des § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat der Stadt Dornhan am 30.07.2001 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

***Entschädigung nach Durchschnittssätzen***

(1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen.

(2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

bis zu 3 Stunden 25 EUR

von mehr als 3 bis zu 6 Stunden 45 EUR

von mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz) 50 EUR

**§ 2**

**Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme**

(1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigte Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.

(2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.

(3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteil-

nehmers maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.

- (4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Abs. 2 nicht übersteigen.

### § 3

#### Aufwandsentschädigung

- (1) Stadträte, Ortschaftsräte und Bezirksbeiräte erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Gemeinderats, seiner Ausschüsse, der Ortschaftsräte und des Bezirksbeirats, die nach 18.00 Uhr beginnen, eine Aufwandsentschädigung.

Diese wird gezahlt

- bei **Stadträten**  
als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von 25,00 EUR

- bei **Ortschaftsräten und Bezirksbeiräten**  
als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von 15,00 EUR

Bei mehreren, unmittelbar aufeinanderfolgenden Sitzungen desselben Gremiums wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.

Bei Sitzungsbeginn vor 18.00 Uhr gelten die Sätze des § 1 Abs. 2. Für Sitzungen eines gemeinderätlichen Ausschusses, die unmittelbar vor einer Gemeinderatssitzung, aber nicht vor 18.00 Uhr beginnen, wird eine besondere Entschädigung nicht gewährt.

Diese Bestimmungen gelten analog auch für Gemeinderäte, die an den Sitzungen des Ortschaftsrates, und Ortschaftsräte und Bezirksbeiräte, die an den Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse teilnehmen.

- (2) Ehrenamtliche Ortsvorsteher und der Vorsitzende des Bezirksbeirats Busenweiler erhalten in Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung.

Diese beträgt

- a) für den Ortsvorsteher der Ortschaft  
Bettenhausen/Leinstetten 45 v.H.

- |  |         |
|--|---------|
| b) für den Ortsvorsteher der Ortschaft<br>Fürnsal            | 55 v.H. |
| c) für den Ortsvorsteher der Ortschaft<br>Marschalkenzimmern | 45 v.H. |
| d) für den Ortsvorsteher der Ortschaft<br>Weiden             | 45 v.H. |

des Höchstbetrages der Aufwandsentschädigung eines ehrenamtlichen Bürgermeisters und Ortsvorstehers der der Ortschaft entsprechenden Gemeindegrößengruppe,

- |   |          |
|---|----------|
| e) für den Vorsitzenden des Bezirksbeirats<br>Busenweiler monatlich | 142 EUR. |
|---|----------|

- (3) Die Aufwandsentschädigung nach Absatz 2 wird monatlich im Voraus gezahlt. Die Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Anspruchsberechtigte sein Amt ununterbrochen länger als drei Monate tatsächlich nicht ausübt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit.

#### **§ 4**

#### **Reisekostenvergütung**

- (1) Bei Dienstverrichtung außerhalb des Stadtgebiets erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 und § 3 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.
- (2) Stadträte, die außerhalb des Wohnbezirks Dornhan wohnhaft sind, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse eine Wegstreckenentschädigung in Höhe von 2,00 EUR; Stadträte aus den Stadtteilen Leinstetten und Weiden 3,50 EUR.

#### **§ 5**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 17. Dezember 1990, einschließlich der Änderungssatzung vom 14. September 1994 außer Kraft.

Ausgefertigt!

Dornhan, den 31.07.2001

Wößner, Bürgermeister